Ueber

das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche.

Ein

Votum gegen die neulutherischen Doctrinen

von

Albrecht Ritschl,
Professor der Theologie zu Bonn.

Bonn,
bei Adolph Marcus
1854.

Ueber das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche.

Ein Votum gegen die neulutherischen Doctrinen

von

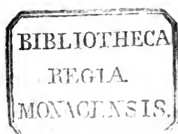
Albrecht Ritschl,

Professor der Theologie zu Bonn.

Bonn,

bei Adolph Marcus

1854.



In den Streitschriften der heutigen Lutheraner gegen die evangelische Union werden regelmäßig gewisse Meinungen über das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche geltend gemacht, deren Einfachheit dafür scheint bürgen zu sollen, daß sie sich ganz von selbst verständen. Mindestens scheint die Voraussetzung gerechtfertigt zu sein, daß die scheinbaren Grundsätze, mit welchen die Möglichkeit einer Union der lutherischen und der reformirten Christen bestritten wird, mit den Symbolen der lutherischen Reformation übereinstimmen, und aus denselben abgeleitet seien. Um so auffallender dürfte es manchem ferner stehenden Beobachter des Kampfes sein, daß die obersten leitenden Gedanken der strengen Lutheraner über das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche an der Norm des lutherischen Bekenntnisses selbst die Probe nicht bestehen. Mag auch die Theologie jener Männer echt lutherisch sein, die Vorstellung von der Kirche, welche ihre kirchliche Politik leitet, ist so bestimmt im Widerspruch mit der Norm, auf welcher sie zu fußen vorgeben, als sie nicht aus derselben abgeleitet ist. Um die Hauptgrundsätze der lutherischen Unionsgegner festzustellen, bedarf es nicht der Uebersicht ihrer ganzen Literatur, sondern einige wenige Schriften, welche uns zufällig vorliegen, werden dazu genügen.

In der Brochüre von Kahnis, die moderne Unionsdoctrin (Leipzig 1853) S. 9 heißt es: „Das lutherische Bekenntniß ist die Regel des Glaubens und Lehrens, der Einheitspunkt der Gemeinschaft, und ebensomit der Unterscheidungspunkt von anderen Gemeinschaften, die Norm aller Lebensgestalten der Kirche.“ In kürzerer Formel spricht Herr Otto in Naugard diesen Gedanken aus;

„Das Wesen der evangelischen Kirche ist ihr Bekenntniß" (die kirchliche Gemeindeordnung, ein Vortrag. Stettin 1851, S. 5). Sehr einfach ist die Folgerung, welche hieraus gegen die Union gezogen wird, daß Verschiedenheit des Bekenntnisses die Verschiedenheit von Kirchen ergiebt, also deren Einheit unmöglich macht; und wenn logische Schlüsse die Mächte des Lebens wären, so müßte die Union vor der imponirenden Einfachheit dieser Wahrheit zu Boden sinken. Aber die Ueberzeugungskraft eines Grundsatzes für gebildete Geister pflegt nicht blos durch seine Einfachheit, sondern auch durch seine Vollständigkeit, Gründlichkeit, Unzweideutigkeit bedingt zu sein; ungebildete Massen können mit Schlagwörtern aufgeregt werden, aber ein solcher Erfolg beweist nichts für die Wahrheit des mächtig gewordenen Wortes, vielmehr sollte ein Jeder aus Erfahrung wissen, wie schwer der Wahrheitssinn durch tendenziöse Aufregung leidet. Wenn also auch eine starke antiunionistische „Strömung" an der Hand jenes Grundsatzes durch die evangelische Kirche deutscher Zunge geht, so läßt sich unser Urtheil dadurch nicht bestechen. Wir sind aber deßhalb weit davon entfernt, in tendenziöser Einfachheit jenen Grundsatz für unrichtig zu erklären, sondern wir stellen den in Disjunctionen so geübten Gegnern vorläufig die Frage: Ist das Bekenntniß allein und unbedingt das Wesen, der Einheitspunkt, die Norm der Kirche, so daß nichts weiter, als das Bekenntniß, Wesen, Einheitspunkt, Norm der Kirche bildet? Sollen wir uns in ihrem Sinne die Frage bejahen, so dient nichts mehr zur Erläuterung jener Ansicht, als die Definition des Cardinals Bellarmin: ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem (controv. de eccl. militante cap. 2). Wenn das Bekenntniß das Wesen einer Kirche ist, so ist es der Kirche also nicht wesentlich, in welcher Weise sich der einzelne Genosse der Kirche zu demselben verhält, ob er es mit dem Herzen bekennt oder nicht, der allgemeine Zustand ist normal, wenn es nur Alle mit dem Munde bekennen, wenn es

nur Alle als Rechtsordnung anerkennen. Und wenn die „Norm aller Lebensgestalten der Kirche" so gemeint ist, so wird dieser Gedanke durch die weiterhin folgenden Worte des obengenannten Gewährsmannes beleuchtet: Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum, das heißt, der Begriff der Kirche ist der Begriff des Staates. Und bei Voraussetzung eines solchen Begriffes von Kirche ist freilich Union zweier nicht anders denkbar, als entweder in Unterwerfung einer unter die andere durch Annahme des Bekenntnisses derselben, oder in der Form einer Conföderation, welche jedoch der staatlichen Analogie gemäß nie dauernd sein wird. Sollen wir nun glauben, daß die Gegner der Union, deren praktischen Gedanken wir durch die römisch-katholische Definition von Kirche aus ihrem obersten Grundsatze vom Werthe des Bekenntnisses abgeleitet haben, wirklich mit Bewußtsein diese Gedankenfolge vollziehen? daß sie mit Bewußtsein die Mittel vom Feinde entlehnen, um ihren Zweck zu rechtfertigen? Wir geben den Gegnern der Union das Recht, uns der Verläumdung anzuklagen, wenn wir ihnen das auch nur zutrauten. Aber wir muthen ihnen dagegen den Beweis zu, daß auf einem anderen Wege als dem Bellarmin's jene zu Ungunsten der Union lautende Ansicht vom Bekenntnisse ausgelegt werden könne. Und bei diesem Versuche werden sie nicht umhin können einzugestehen, daß ihre scheinbar so von selbst sich verstehende Ansicht vom Bekenntnisse ungründlich, unvollständig, zweideutig ist, wenn sie nicht römisch-katholisch verstanden werden soll.

Wenn jedoch Lutheraner und Reformirte durch die Verschiedenheit ihrer Bekenntnisse in zwei „Kirchen" geschieden sein sollen, liegt dann nicht vielleicht in den Sacramenten ein Band für die zwei zur Einheit der Kirche vor, welche jener Trennung ein Gegengewicht leistet? Können sich nicht Lutheraner und Reformirte gemeinsam um die Handlungen versammeln, in welchen Gott seine sündenvergebende Gnade denjenigen wirklich darreicht, welche im eigentlichen Glauben, d. h.

im Vertrauen auf die sacramental dargebotene Verheißung die heiligen Handlungen begehen? Könnte da nicht, wenn auch nur auf Momente, das Bewußtsein der Verschiedenheit der Bekenntnisse aufgegeben werden in den Glauben an die Eine allgemeine christliche Kirche, den ja beide bekennen? Aber eines Anderen belehrt uns Delitzsch (die bayerische Abendmahlsgemeinschaftsfrage, Erlangen 1852. S. 14): „das heilige Abendmahl ist ja nicht allein eine Selbstdargabe des Herrn, es ist auch ein Bekenntniß der seinen Tod verkündigenden Gemeinde; es ist der Culminationspunkt des Gottesdienstes, der Hauptakt der kirchlichen Gemeinschaftsbethätigung, der höchste Ausdruck und Vollzug des Glaubenslebens der Gemeinde. Wer an dem heil. Abendmahl in dieser oder jener Kirche theilnimmt, der bekennt sich nicht allein zum Herrn, sondern auch zu der ihn hier bekennenden Gemeinde. Er muß kennen und glauben, was die Kirche bekennt und entschlossen sein, es mitzubekennen." Und daraus wird dann der Schluß gezogen, daß Lutheraner und Reformirte auch am Abendmahl keine Gemeinschaft haben können. Man sieht, die trennende Consequenz aus dem Satze, daß das Bekenntniß das Wesen einer Kirche sei, erstreckt sich auch auf diesen Punkt. Verschiedene Bekenntnisse ergeben verschiedene Kirchen; die Feier des Abendmahls enthält die Anerkennung des Bekenntnisses der Particularkirche; also kann ein Anhänger des reformirten Bekenntnisses nur „aus Mangel an Erkenntniß, oder in grundsätzlichem Indifferentismus oder in Gewissenlosigkeit" (S. 16) das Abendmahl der lutherischen Kirche begehren. Aus welchem Symbole mag wohl Herr Dr. Delitzsch jenen Satz geschöpft haben, daß der Abendmahlsgenosse sich nicht blos zum Herrn, sondern auch zu der ihn am Orte der Sacramentsfeier bekennenden Gemeinde bekennt? Er beruft sich dafür nur auf die durch Gutachten aus dem 16. und 17. Jahrhunderte bezeugte Praxis jener Zeit. Er wird mir also wohl nicht darin widersprechen, daß die lutherischen Symbole von diesem Fündlein nichts wissen, und dies ist der Fall, weil denselben der Gedanke an eine Particularkirche gerade so fern liegt, als den heutigen Lutheranern nahe.

Die lutherischen Symbole leugnen den Gesichtspunkt nicht, unter welchen Zwingli ausschließlich die Sacramente stellte, daß dieselben Bekenntnißzeichen, Akte der Kundgebung des Glaubens seien, aber mit dem im sacramentalen Akte kund gegebenen Glauben kann kein anderer gemeint sein, als welcher die Empfänglichkeit für die sacramentalen Gnadengaben ist, nämlich die fides specialis, quae praesenti promissioni credit, non tantum quae in genere credit deum esse, sed quae credit offerri remissionem peccatorum (Apol. C. A. VII. p. 203 Hase). Dieser Glaube und sein Bekenntniß ist aber das Signal nicht der lutherischen Particularkirche, sondern der aus dem Evangelium wiedergeborenen allgemeinen Kirche, in welchem sich Lutheraner und Reformirte nicht unterscheiden. Vergleiche Calvin's Institutio, IV, 14, 1: Sacramentum est externum symbolum, quo benevolentiae erga nos suae promissiones conscientiis nostris dominus obsignat, ad sustinendam fidei nostrae imbecillitatem, et nos vicissim pietatem erga eum nostram testamur. Delitzsch würde auch zu seiner Consequenz nicht gekommen sein, wenn er nicht das nach richtiger lutherischer Norm beiläufige Merkmal des Sacramentes, Bekenntnißzeichen zu sein, auf Kosten des Hauptmerkmales, göttliche Gabe zu sein, hervorgehoben hätte, und da er nun christliches Bekenntniß nur als particulares kennen will, so kommt er zu jener Behauptung, die so wenig lutherisch ist, daß sie noch jenseits Zwingli liegt, der doch im Abendmahle das Bekenntniß der allgemeinen Kirche anerkannt wissen wollte. Zu unserem ganz besonderen Bedauern haben wir Herrn Dr. Delitzsch auf dieser Fährte des unlutherischen „lutherischen Separatismus" betroffen, da wir ihn aus seiner Schrift „Vier Bücher von der Kirche" (Dresden 1847) als einen Mann kennen gelernt hatten, der ungeachtet seines strengen Confessionalismus den Begriff der allgemeinen Kirche zu verstehen und zu deuten wußte, und da wir ihn als einen theologischen Schriftsteller hochachteten, der die Wahrheit nicht in hartnäckiger Vertheidigung der „hergebrachten Praxis" sucht. Und um so leichter hoffen wir ihn von der Unrichtigkeit des oben dargelegten Grundsatzes zu

überzeugen, da er in der angeführten Schrift S. 131 selbst sagt: „Das Einheitsband der Gesammtkirche als des Leibes Christi ist Christus in Wort und Sacrament; das Einheitsband des Gemeinwesens der einzelnen Gemeinden ist das Bekenntniß.“ Die Selbständigkeit der Sacramente würde also beeinträchtigt oder vielmehr ihre Würde als Einheitsbänder der allgemeinen Kirche würde geradezu aufgehoben, wenn die Theilnahme an ihnen von der trennenden Macht der Bekenntnisse beherrscht sein soll. Wir wollen mit diesen Bemerkungen noch keineswegs alle die praktischen Fragen abgeschnitten oder gelöst haben, welche sich über das Verhältniß der Sacramente zu den besonderen Bekenntnißgemeinden erheben, welche aber nur in einer zusammenhängenden Erörterung ihre richtige Stelle finden können. Vorläufig wollen wir blos constatiren, daß wie die neulutherische Vorstellung vom Bekenntnisse römisch-katholischen Schein hat, so die daraus abgeleitete Behauptung der Unmöglichkeit einer Sacramentsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten einen Zwingli'schen Schein mit sich führt. Die Richtung, welche sich durch beide Grundsätze bemerklich macht, hat aber ebendarin nicht den Schein der richtigen Mitte, daß sie dieselben von den entgegengesetzten Extremen entlehnt.

Aber wir thun der Richtung Unrecht, sie begründet den Anspruch, die richtige Mitte zu vertreten, welche als solche gleich fern vom römisch-katholischen wie vom reformirten Bekenntnisse bleibt, auf die Schriftmäßigkeit des „Bekenntnisses der lutherischen Kirche.“ In der Erklärung, durch welche „Etliche Lehrer der Theologie und des Kirchenrechtes“ dasselbe gegen das „Bekenntniß des Berliner Kirchentages“ gewahrt haben (Erlangen 1853) heißt es (S. 6): „Gegen die Reformirten, wie gegen die Unirten wahren wir das göttliche Recht unserer Kirche auf die in Wahrheit nur ihr allein angehörende augsburgische Confession und somit auf den ihr durch Gottes Gnade geschenkten Beruf Predigerin der reinen evangelischen Lehre zu sein. Wir thun dies, nicht um uns den Ruhm zu sichern, daß wir Glieder der wahren Kirche seien, sondern um der Christenheit das gewisse und lautere Zeugniß der

seligmachenden Wahrheit, soviel an uns ist, unverkümmert und unverdeckt zu halten.“ Vorher ist die Rede von dem „wesentlichen Werthe unserer Kirche, die Kirche des schriftgemäßen Bekenntnisses zu sein“, und den Schluß bildet der Wunsch, daß „bei dem lauteren und schriftgemäßen Bekenntnisse des Evangeliums der Herr Jesus Christus uns und unsere Kirche in Gnaden erhalten wolle bis ans Ende.“ Aber wie sollen wir diesen Vorzug verstehn? Schriftmäßigkeit nimmt jede Kirche für ihr Bekenntniß in Anspruch, also wie soll man sich überzeugen, daß das Bekenntniß der lutherischen Kirche ausschließlich schriftmäßig ist, und zwar nach „göttlichem Rechte“? Die römisch-katholische Kirche sucht wenigstens das göttliche Recht der Schriftmäßigkeit ihres Bekenntnisses durch die Lehre von der Tradition zu beweisen; womit suchen die „Etlichen Theologen und Juristen“ ihre Behauptung zu rechtfertigen und dadurch wirksam zu machen? Man beschuldige uns nicht der Wortverdrehung, wenn wir aus den mitgetheilten Sätzen der Erklärung den Schluß herausfinden: Weil die lutherische Kirche göttliches Recht auf die C. A. hat, so hat sie das reine schriftmäßige Bekenntniß nach göttlichem Recht. Dieser Schluß ist durch das „somit“ so klar ausgesprochen, daß wir ihn gar nicht umgehen können. Also die lutherische Kirche hat göttliches Recht auf die C. A.? Man hat keine Ursache zu zweifeln, daß die Augsburgische Confession der lutherischen Kirche nach dem menschlichen Rechte des Westphälischen Friedens zugehört, und die „Etlichen Theologen und Juristen“ suchen S. 4 ihrer Erklärung auch noch das ausschließliche historische Recht der lutherischen Kirche auf die C. A. plausibel zu machen, aber wodurch die Prätension des göttlichen Rechtes dieses Verhältnisses begründet sei, haben die Herren sehr mit Unrecht verschwiegen, denn jetzt kann ihnen Keiner ihre Behauptung glauben! Und wie nothwendig wäre doch die Anerkennung derselben, da allein auf jenem Satze die andere Behauptung ruht, daß somit die lutherische Kirche den göttlichen Beruf hat, „die Predigerin der reinen evangelischen Lehre zu sein.“ Aber mag das Recht der lutherischen Kirche auf die C. A.

noch so göttlich sein, so dürfte sich ferner Niemand von der Bündigkeit des Schlusses überzeugen: weil wir die C. A. haben, so sind wir die Kirche des schriftmäßigen Bekenntnisses. Der Schluß würde nur richtig und wirksam sein, wenn vorauszusetzen wäre, daß die C. A. inspirirt sei. Das hat aber glücklicherweise noch Niemand behauptet. Also würde es sich um den Beweis aus der Schrift handeln, daß die C. A. das ausschließlich schriftmäßige Bekenntniß sei. Das ist den lutherischen Theologen bisher nicht in allen Punkten gelungen, und das wird ihnen fernerhin nicht gelingen, auch wenn sie etliche Lehrer des Kirchenrechtes zu Hülfe nehmen. Aber vielleicht ist das Vorgeben auch gar nicht so ernst gemeint? Wenigstens kann es nicht ernst gemeint sein von Einem der Unterzeichner der Erklärung, von Herrn Prof. Hofmann in Erlangen, welcher gegenwärtig literarisch beschäftigt ist, „den Schriftbeweis" in einem ganz anderen Sinne zu führen, als für das Bekenntniß der lutherischen Kirche. Es scheint aber, wir müssen ihm in Erinnerung bringen, in welchen Hauptpunkten er nicht blos von der Dogmatik der classischen Zeit des echten Lutherthums, sondern auch von den theologischen Anschauungen der C. A. abweicht. Wir sind durch seine Theilnahme an jener Erklärung gezwungen, besonders folgenden Satz aus seinem Werke (I, S. 4) zur Vergleichung mit ihr auszuheben: „Der Ausdruck, welchen die Glaubenserkenntnisse im schriftlichen Bekenntnisse meiner Kirche gefunden haben, ist nicht durch wissenschaftliche Nothwendigkeit, welche immer die gleiche bliebe, sondern durch das jedesmalige Bedürfniß des kirchlichen Gemeinlebens bestimmt, fordert daher Beweis seiner Schriftmäßigkeit nicht für sich sowohl, als für das, was er meint." Herr Dr. Hofmann hat sich durch diese zweideutige Formel die Schriftforschung von dem Zwange des Bekenntnisses frei gemacht, ohne darum den Ruhm eines Erlanger Lutheraners aufzugeben. Aber was sagen die weniger geistreichen Lutheraner dazu, daß er (Schriftbeweis I, S. 114 ff.) beweist, daß der Name „Gottessohn" Jesu nur in seiner geschichtlichen Existenz zukomme, nicht aber Ausdruck seiner ge-

neratio aeterna als verbum dei sei, während nicht blos die alten Dogmatiker, sondern die C. A. art. III. ausspricht: item docent, quod verbum hoc est filius dei assumpserit humanam naturam etc. Soll hierauf die Ausrede Anwendung finden, das der Ausdruck des Bekenntnisses sein gerades Gegentheil meine? Herr Hofmann beweist aus der Schrift, daß der Tod Jesu nicht als Ersatz für die Gott angethane Beleidigung gelten dürfe, welcher erst geschehen müsse, damit Gott gnädig sei (II. S. 334); vielleicht soll die C. A. diesen Gedanken meinen, wenn sie sagt art. III.: Christus – vere passus, crucifixus, mortuus et sepultus, ut reconciliaret nobis patrem; art. IV. Christus sua morte pro nostris peccatis satisfecit. Wir haben gegen diese Proben der Schriftforschung gar nichts einzuwenden. Wir schätzen vielmehr das Werk Hofmann's als ein Schrift von hohem Verdienst, als ein Denkmal wahrer evangelischer Theologie; wir können aber nicht begreifen, wie dessen Verfasser in vollem Ernst jene Erklärung unterschreiben konnte *). Aber überhaupt scheint es ein Ausdruck der

*) Dieses Urtheil war niedergeschrieben, als mir in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1853 Dec. S. 338 eine Erklärung von Herrn Prof. Hofmann vor Augen kam, in welcher derselbe seine Empfindlichkeit über ein Zeichen der Verwunderung kund giebt, mit welchem in der Deutschen Zeitschrift für christl. Wissenschaft seine Theilnahme an jenem Manifeste erwähnt worden war. Ich würde natürlich das oben gefällte Urtheil über den Widerspruch zwischen H.'s theologischem und kirchlichem Standpunkte zurückgezogen haben, wenn der geehrte Theolog denselben wirklich gelöst hätte. Er sagt darüber a. a. O. Folgendes: „Allerdings achte ich es nicht sowohl für ein Recht, als vielmehr für die Aufgabe eines lutherischen Theologen, und deßhalb auch für meine Aufgabe, jenes Glaubens wissenschaftlich nothwendigen Ausdruck zu suchen, und weil mein Bewußtsein dieser Pflicht nichts anderes ist, als die wissenschaftliche Gestalt meiner Glaubensgewißheit, so giebt es mir den Muth, mich aller herkömmlichen Bezeichnung jenes Glaubensinhaltes zu entäußern, ja mich dahin zurückzuziehen, wo sich der Christ vom Nichtchristen scheidet, indem ich in herzlicher Fröhlichkeit dessen gewiß bin, daß mich die wissenschaftliche Rückkehr zu allem dem wieder gelangen läßt,

oben mitgetheilten Stelle derselben zu verrathen, daß die Theologen und Juristen selbst nicht die volle und consequente Ueberzeugung von der ausschließlichen Schriftmäßigkeit des lutherischen Bekenntnisses haben, welche sie den Unionspraktiken entgegenstellen. Wenn es „der wesentliche Werth der lutherischen Kirche ist, die Kirche des schriftgemäßen Bekenntnisses zu sein", so ist sie die wahre Kirche, und alle anderen falsche; wenn das lutherische Bekenntniß „das gewisse und lautere Zeugniß der seligmachenden Wahrheit" ist, so ist die lutherische Kirche die allein seligmachende. Haben die Herren den Muth, in diesem Sinne die Schriftmäßigkeit des lutherischen Bekenntnisses geltend zu machen? Es wird schwer sein, hierauf eine einfache Antwort zu finden, denn die schlecht und phrasenhaft geschriebene Erklärung enthält nur einen nach jener Consequenz hinschielenden Ausdruck, dessen Auslegung zweifelhaft ist. Wenn es heißt: Wir wahren das Recht der lutherischen Kirche auf die C. A. und ihren Beruf, die Predigerin der reinen evangelischen Lehre zu sein, nicht um uns den Ruhm zu sichern, daß wir Glieder der wahren Kirche seien, sondern u. s. w. — so bleibt es zweifelhaft, ob die Herren diesen Ruhm in Anspruch nehmen, oder ihn ablehnen, aber fast scheint die Conjunctivform „seien" für das letztere zu sprechen. Und mindestens wäre den Herren Theologen in Erlangen zuzumuthen, daß sie in dankbarer Erinnerung an den reformirten Professor Krafft sich vor einer solchen Behauptung hüteten, daß die seligmachende Wahrheit nur im lutherischen Bekennt-

---

was die lutherisch-apostolische Kirche, die Predigerin der reinen evangelischen Lehre einheitlich glaubt und bekennt." Obgleich ich den Sinn dieser auf Schrauben gestellten Erklärung zu errathen glaube, so kann ich sie nicht für genügend halten, um mein Urtheil über H.'s theologische und kirchliche Stellung fallen zu lassen. Ich erwarte erst die Exemplification und die gegen das Schriftprincip zu führende Rechtfertigung jener „wissenschaftlichen Rückkehr" von dem wesentlichen Wahrheitsinhalte des Christenthums (an welchem sich der Christ vom Nichtchristen scheidet) zu dem „einheitlichen" Dogma der „lutherisch-apostolischen" Kirche.

nisse, die wahre Kirche nur als lutherische zu finden sei. Das Eine behaupten sie doch, aber das Andere sprechen sie mindestens nicht deutlich aus, zum Beweise daß sie es mit uns armen Unirten und Reformirten doch noch etwas besser meinen, als ihnen ihre Streitlust gegen die Union vorspiegelt.

Die Erklärung, mit welcher wir uns beschäftigen, ist bekanntlich gerichtet gegen das unionistisch verclausulirte Bekenntniß des Berliner Kirchentages zur C. A. Der Hauptgrund, auf welchen sich die „Etlichen Lehrer der Theologie und des Kirchenrechtes" stützen, ist das sogar für göttlich ausgegebene ausschließliche Recht der lutherischen Particularkirche auf dieses Bekenntniß. Sie erinnern sich allerdings, daß die ursprünglichen Theilnehmer an diesem Bekenntnisse nicht die Absicht gehabt hätten, „eine sonderliche oder eine deutsche Kirche zu stiften, sondern die Eine Kirche Christi zu erneuern." Der Widerstand des größeren Theiles der Christenheit aber habe dahin geführt, daß die Gemeinschaft der augsburgischen Confession eine Particularkirche wurde, diese sei aber nur die lutherische, und nicht eine solche Kirche, „in welcher Lutherische Reformirte und Unirte angeblich mit gleichem Rechte ihres verschiedenen Glaubens leben." Um so mehr halten sie es für nöthig, das Recht der lutherischen Kirche auf die C. A. hervorzuheben, da man ja mit dem Beschlusse des Kirchentages den der Union gemachten Vorwurf der Confessionslosigkeit beseitigt erklären, „und den Widerstand, welcher lutherischer Seits der Union entgegengesetzt wird, um so zuversichtlicher als blos fleischlichen Eigensinn oder hartnäckigen Unverstand darstellen könnte." Diese Appellation an das Recht läßt sich vielleicht hören: die C. A. ist einmal Eigenthum der lutherischen Kirche, eine Versammlung wie der Berliner Kirchentag beeinträchtigt diesen Besitz, indem er die C. A. und zwar mit Verletzung ihrer Integrität als Unionsdocument hinstellt. Das Unternehmen des Berliner Kirchentages hat auch uns von Anfang an nicht unbedenklich geschienen, weil ein solcher Beschluß vorauszusehen war, wie er wirklich gefaßt ist, und dann Proteste zu erwarten waren, wie uns einer vorliegt; das Unternehmen ist

uns auch gewissermaßen als überflüssig erschienen, weil der Kirchentag durch sein Statut sich auf den Boden der reformatorischen Bekenntnisse gestellt hat, und jener Akt als eine Art von Nachgiebigkeit gegen den abgeschmackten Vorwurf angesehen werden mußte, daß die Union bekenntnißlos sei. Indessen überrascht es doch, daß die Männer des schriftgemäßen Bekenntnisses nur das Recht ihrer Kirche dagegen geltend machen wollten, welches zwar nicht, wie sie insinuiren, ein „göttliches" ist, aber doch als historisches Achtung verdienen könnte. Konnten sie sich nicht vielleicht freuen, daß ihr Bekenntniß, wenn auch zunächst mit Limitation, auch außerhalb der Grenzen anerkannt wird, in denen es seit dem westphälischen Frieden gesetzlich gilt? Sollte ihnen nicht die Beobachtung erfreulich sein, daß durch die Union der Calvinismus, welcher früher bedeutende Territorien in Deutschland beherrschte, verdrängt, und lutherische Art der Theologie und des Cultus verbreitet worden ist? Nein, sie sagen: entweder die ganze, untheilbare Wahrheit, oder gar nichts; die halbe Anerkennung der Wahrheit beeinträchtigt unser Recht des Besitzes derselben und unser Recht, Euch den Mangel der Wahrheit zum Vorwurf zu machen. Ob die Männer des schriftgemäßen Bekenntnisses wohl diese Gesinnung nach der Schrift normirt haben? oder soll die lutherische Kirche nur in dem Sinne „Kirche des schriftgemäßen Bekenntnisses" heißen, weil die Gesinnung nicht schriftgemäß zu sein braucht? Ich meine wenigstens, daß es die Lutheraner nicht verunehren wird, die Pastoralweisheit und die Kirchenpolitik des Apostels Paulus zu beachten, welcher bei einem noch etwas schlimmeren Falle des Gegensatzes, als welcher zwischen den Lutheranern und dem Kirchentage vorliegt, an die Philippische Gemeinde (I, 15—18) schreibt: „Etliche freilich auch predigen Christum aus Neid und Streitsucht, etliche aber auch aus Wohlwollen: die mit Liebe umgehen, weil sie wissen, daß ich zur Verantwortung des Evangeliums bestimmt bin; die mit Parteisucht aber, verkündigen Christum nicht aus reiner Absicht, meinend Drangsal zu meinen Banden hinzuzubringen. Was thuts? doch wird auf jede Weise, sei es

mit Heuchelei, sei es mit Wahrheit, Christus verkündigt; und darüber freue ich mich, ja werde mich auch ferner freuen." Die blos juristische Behandlung des Verhältnisses von Kirche und Bekenntniß ist die weltliche, und die weltliche ist die ungläubige. Das ist der größte Schaden in der Geschichte der deutschen Reformation, welchen die heutigen Lutheraner, ohne ihn zu erkennen, zu conserviren sich bemühen, daß die Stände der Augsburgischen Confession sich gewöhnten, das dem Kaiser und den katholischen Ständen abgewonnene weltliche Recht ihres Bekenntnisses auch gegen die verwandten reformatorischen Bekenntnißformen anzuwenden. Daß die Kirche der Reformation Particularkirche wurde, erklärt sich aus dem Widerstande des größeren Theiles der Christenheit; daß aber die Gemeinschaft der Augsburgischen Confession den Geist des Particularismus in sich groß zog, in welchem man den Calvinismus als Gegner und nicht als Verwandten betrachtete, in welchem der Gedanke an die Eine allgemeine Kirche so gut wie verloren ging, dies erklärt sich aus der Beruhigung, die man im Besitze des weltlichen Rechtes der C. A. fand. Und dieser unselige Standpunkt soll im Namen der seligmachenden Wahrheit heutzutage erneut werden, nachdem die politischen wie religiösen Folgen jenes Kirchenrechtes durch zwei Jahrhunderte offenbar geworden sind? Die Kinder zeichnen sich durch ein eigenthümlich egoistisches Rechtsgefühl für ihr Eigenthum aus, ich glaube aber nicht, daß der Erlöser diese Eigenschaft hat empfehlen wollen, als er das Kind als Muster der Himmelreichsgenossen aufstellte. Jedoch es kommt den Unterzeichnern der Erklärung nicht blos auf den Schutz des Rechtes ihres Eigenthums an, sondern auch darauf, ihr Recht zu erhalten, der Union den Vorwurf der Bekenntnißlosigkeit zu machen. Sie machen es selbst davon abhängig, daß sonst ihr Widerstand gegen die Union als fleischlicher Eigensinn und hartnäckiger Unverstand erscheinen müßte. Allerdings ist etwas Werdendes, wie die Union, für juristische Behandlung nicht geeignet, juristische Betrachtung findet sich nicht in die Behauptung, daß die Union den Consensus der beiderseitigen Confes-

sionen bekenne. Man fragt triumphirend: wo ist denn der Consensus? jenes dritte, in dessen Erwartung sich die Unirten „über den Widerspruch zwischen beiden hinwegsetzen, als bedeute er nichts für christliches Leben und Sterben?" Man erwarte nicht, daß ich diese Insinuation widerlegen werde, die ich nur als eine pikante Auffassung des Streitobjects ansehe. Der Streit hierüber wird noch längere Zeit dauern, und deßhalb wäre es gut, wenn dabei auch die Fragen in Betracht kämen, wie denn der Consensus der im Concordienbuche enthaltenen lutherischen Symbole aussieht? ob die Lutheraner sich schon über den Dissensus hinweggesetzt haben, der wegen der symbolischen Lehre über das kirchliche Amt zwischen ihnen sich ergeben hat? ob nicht die Concordienformel eine Vorstellung von der Kirche mit sich führt, die der in der C. A. und ihrer Apologie ausgesprochenen widerspricht? ob denn mit dem allgemeinen Begriffe vom Sacramente in der Apologie die lutherische Abendmahlslehre übereinstimmmt? Ich habe diese Punkte mit dem bekannten Vorwurf gegen den Unionsconsensus nie vergleichen können, ohne des Wortes vom Splitter und vom Balken zu gedenken, und es wäre zu wünschen, daß auch die Gegner der Union dieselbe Reflexion einmal anstellten.

Der römisch-katholische Begriff von der Kirche ist die Vorstellung von der römisch-katholischen Kirche. Dagegen der lutherische Begriff von der Kirche in den Symbolen wird nicht gedeckt durch die Vorstellung von der lutherischen Kirche. Aber der Gegensatz der lutherischen Betrachtungsweise gegen die römisch-katholische ist in der C. A. art. VII. noch nicht deutlich ausgesprochen. Der Katholik kann sich das Bekenntniß aneignen: Est ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas. Denn daß die Grundbe-

stimmung der Kirche nicht donatistisch gemeint ist, was die Verfasser der Confutatio Pontificia vermutheten, bedarf keiner Bemerkung, da dieser Sinn durch den achten Artikel ausgeschlossen ist. Der Gegensatz der Betrachtungsweisen ergiebt sich erst an der Vergleichung zwischen den in der Apologie der C. A. gegebenen Erläuterungen und den schon oben mitgetheilten Grundsätzen Bellarmin's. In der Apologie (p. 144) sagt Melanchthon: Ecclesia non est tantum societas externarum rerum et rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi. Diesen Satz darf der evangelische Theolog nicht aus den Augen verlieren, wenn er über praktisch-kirchliche Angelegenheiten urtheilt, dieser Grundsatz allein verbürgt die Möglichkeit evangelischer Behandlung kirchlicher Fragen. Das Wesen der Kirche nach evangelischer Anschauung ist die Gemeinschaft des Glaubens und des heiligen Geistes; das Bekenntniß und die Ausübung der Sacramente als Bekenntnißzeichen sind Merkmale der Kirche nach außen. Wie hieß es doch bei den Neulutheranern? das Bekenntniß sei das Wesen der Kirche? Und dieses Gerede war zu Ehren der lutherisch-symbolischen Lehre? Ja die Apologie ist zwar nur ein Werk von Melanchthon, sie steht aber im Concordienbuche in gleicher Geltung mit der Concordienformel, und sie ist das einzige symbolische Buch, an welchem der Lutheraner seinen Begriff von der Kirche normiren kann. Haben die Gegner eine so geringe Kenntniß von den Symbolen „ihrer Kirche,“ oder haben sie es verlernt, Merkmal von Wesen zu unterscheiden? Und es machen sich alle dieses Irrthums schuldig, welche entweder ausschließlich oder in erster Linie den Maaßstab des Rechtes an eine Kirchengestaltung anlegen. Wenn das der höchste Trumpf gegen die Union ist, daß sie bekenntnißlos sei, daß sie keinen sicheren Grund des Rechtes habe, so wird das als Wesen der Kirche vorausgesetzt, was nur Merkmal nach außen ist, d. h. für

die ungläubige Betrachtung. Die Gegner leugnen nicht, daß in der Union Gemeinschaft des Glaubens und des heiligen Geistes sei, sie haben bisher nicht leugnen können, daß in der unirten Kirche, noch ehe die lutherische Strömung mit Brausen auf der Erde hinfuhr, Gemeinde der Heiligen bestanden hat, Einzelne unter ihnen wenigstens werden nicht in Abrede stellen können, daß sie sich mit Reformirten oder Unirten im Glauben und in Kraft des heiligen Geistes verbunden wissen; und das wird der Union stets ihr göttliches Recht gegen die neulutherische Jurisprudenz erhalten. Es ist die römisch-katholische Betrachtungsweise, so weit wir sie wenigstens aus der Consequenz der symbolischen Lehre und aus Bellarmin's Theorie erkennen, den Begriff der Kirche nur nach der rechtlichen Verbindlichkeit ihrer Merkmale zu normiren, und es gleichgültig zu lassen, ob die Mitglieder der Kirche ein innerliches, religiöses, oder ein bloß äußerliches, rechtliches Verhältniß zu jenen Merkmalen einnehmen. Auf diesem Standpunkte werden deßhalb absichtlich die Merkmale als die Wesensbestimmungen der Kirche eingesetzt; aber die evangelische Betrachtung des Begriffs der Kirche ist darauf hingewiesen, das Wesen der Kirche von ihren Merkmalen zu unterscheiden, und den Werth der letzteren nur nach dem ersteren zu bestimmen, wenn man nicht aus der evangelischen Kirche eine schlechte Doublette der katholischen machen will. Die katholische Kirche in ihren officiellen Organen erkennt nirgendwo Christenthum, Kirche, Gemeinschaft der Heiligen an, außer wo ihre Merkmale, d. h. ihr Wesen gilt. Die Neulutheraner hingegen, indem sie Kirche bei den Reformirten und wenigstens Christenthum bei den Unirten zugeben, indem sie Anstand nehmen, deutlich zu sagen, daß die wahre Kirche nur bei ihnen sei, zeigen an, daß ihr Kirchen**rechts**bewußtsein das Gefühl für die symbolische Norm des evangelischen Begriffes von der Kirche noch nicht völlig erstickt hat, aber sie werden immer tiefer in den Irrthum hineintaumeln, wenn sie nicht mit voller Aufrichtigkeit zur Anschauung des Symbols zurückkehren. Um aber diese letztere vollständig zu entwickeln, muß gefragt werden, warum

die Gemeinschaft des Glaubens gerade diese Merkmale, die pura evangelii doctrina, und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sacramente habe? Die Antwort Melanchthons ist klar und durchsichtig. Indem er nachweist, daß an den Merkmalen der Kirche auch solche Menschen theilnehmen, welche nicht Glieder an Christus sind, welche also trotz ihres Bekenntnisses in keinem wesentlichen Verhältnisse zur Kirche stehen, sondern dem Teufel angehören, hält er es für nothwendig zu fragen: quae res principaliter efficiat nos membra, et viva membra ecclesiae (p. 146)? Das Bekenntniß, welches den Bösen wie den Guten gleichmäßig angehört, verbürgt jene wesentlich kirchliche Qualität des Einzelnen nicht. Die äußerliche rechtliche Beobachtung des Bekenntnisses würde den Unterschied zwischen der Kirche, dem populus spiritualis, und dem populus legis aufheben, welcher letztere neben der Verheißung über Christus noch die Verheißungen äußerlicher, rechtlicher Güter, der Herrschaft u. s. w. besaß. Aber es ist das Evangelium, welches die Kirche begründet, welches die Einzelnen zu wahren Gliedern an Christus macht. Evangelium affert non umbram rerum aeternarum, sed ipsas res aeternas, spiritum sanctum et iustitiam, qua coram deo iusti sumus. Igitur ille tantum sunt populus iuxta evangelium, qui hanc promissionem spiritus accipiunt. Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß dies evangelium, welches von der pura evangelii doctrina zu unterscheiden ist, die von Christus gewährleistete Verkündigung der freien Sündenvergebung an den Gläubigen ist, die praktische Spitze der göttlichen Offenbarung, das wesentlich wirksame Wort Gottes in der Form der Predigt und der Sacramente. Denn auch der Inhalt der Sacramente ist die promissio gratiae quae est propria novi testamenti. Certe enim debent statuere corda, cum baptizamur, cum vescimur corpore domini, cum absolvimur, quod vere nobis ignoscat deus propter Christum. — Idem effectus est verbi et ritus, sicut praeclare dictum est ab Augustino, sacramentum esse verbum visibile (Apol. p. 200). Im Sinne der fortwährenden und fortwirkenden göttlichen That ist also das Evangelium in Predigt

und Sacrament der Grundfactor der Kirche, welcher Glauben wirkt, heiligen Geist mittheilt, die Gemeinschaft der Heiligen in der Welt aufstellt, welche die Kirche ist. Daß dieselbe da ist, giebt sie nun auch den Ungläubigen kund durch die richtige Verwaltung der Sacramente und durch die pura doctrina evangelii (p. 148). Die Sacramente als Träger der Verheißung des Heiles sind nur für die Gläubigen; als äußere Handlungen sind sie auch deren Bekenntnißzeichen den Ungläubigen gegenüber. Das Evangelium aber ist nicht zugleich That Gottes und That des Menschen, sondern wie es als That Gottes nur für die Gläubigen etwas ist, so hat es auf die Ungläubigen nur mittelbare Beziehung in der pura doctrina evangelii, im Bekenntnisse, und dieses ist die That der Gläubigen. Das Bekenntniß muß aber die göttliche Grundthat, durch welche die Gemeinschaft der Heiligen gebildet ist, anerkennen, und seine Richtigkeit und Reinheit hängt davon ab, daß es die Freiheit und Unbedingtheit des göttlichen Gnadenwillens in Christo ausspricht. Nur wenn die Gläubigen den göttlichen Grund ihres Heilszustandes unverkümmert anerkennen, wenn ihre doctrina evangelii rein ist, ist ihr Bekenntniß wirkliches Merkmal ihres Daseins für die Ungläubigen; und nur wenn ihre administratio sacramentorum evangelio (der evangelischen Geschichte) consentanea ist, haben sowohl sie daran die Gewähr göttlicher Heilswirkung, als auch die Außenstehenden das richtige Zeugniß davon. Demnach sagt Melanchthon: Neque vero somniamus nos Platonicam civitatem, sed dicimus exsistere hanc ecclesiam, videlicet vere credentes ac iustos sparsos per totum orbem. Et addimus notas: puram doctrinam evangelii et sacramenta. Et haec ecclesia proprie est columna veritatis.

Ist damit nun ausschließlich die lutherische Kirche charakterisirt? Paßt das blos auf das lutherische Bekenntniß und die lutherische Sacramentsverwaltung? Nein, sowahr die reformirte und die unirte Kirche sich auf dasselbe Evangelium gründen, wie die lutherische, sowahr sie Alle die durch Christus gewährleistete freie sündenvergebende Gnade Gottes

als den Grund ihres Heiles bekennen, so sind sie zusammen in Einer Kirche. Sowahr bei Lutherischen, Reformirten, Unirten die Verwaltung der Sacramente der Stiftung gemäß ist, wird die Gnade, welche Gott an die Sacramente gebunden hat, mitgetheilt auch an die Gläubigen, welche vielleicht nicht die richtige Vorstellung davon haben, und so darf die abweichende Auslegung eines Mysteriums nicht der Grund sein, die Einheit der Kirche zu verhindern, welche hinter dem gemeinsamen Merkmale der stiftungsgemäßen Feier des Sacramentes zu erkennen ist. Sowahr die Lutheraner verpflichtet sind, die Apologie als symbolisches Buch zu ehren, sind sie gehalten, diese Grundlage der Union anzuerkennen und auszubauen. Die symbolische Gesetzlichkeit selbst, welche sie geltend machen, zwingt sie dazu, wenn sie recht erwägen, was Paulus an die Galater 3, 10 schreibt. Wir Unirte aber stehen nicht aus Zwang, sondern in Folge der geschichtlichen Nothwendigkeit, welche frei macht, auf dem Grund und Boden des lutherischen Symbols, wenn wir den lutherischen Gedanken von der Kirche nur in der evangelischen Union erreichen zu können behaupten. Und in dem Sinne, auf welchen es allein ankommt, strebt die Union nicht erst ihr Bekenntniß an, sondern hat es, in dem beiden Confessionen gemeinsamen Grundbekenntnisse von der freien Gnade Gottes in Christo zur Vergebung der Sünden. Herr Dr. Kahnis (die moderne Unionsdoctrin S. 6) meint zwar, daß die Union in der preußischen Landeskirche, welche ihren Einheitspunkt nicht im Bekenntnisse, sondern in Verfassung und Cultus fand, den Grundsatz der C. A. art. VII geradezu umgekehrt habe. Dieser Lutheraner muß eine seltsame Vorstellung vom Cultus haben, wenn er ihn als Gegensatz vom Bekenntnisse denkt. Der Cultus nach evangelischem Muster ist immer Wechselwirkung göttlichen Wortes und menschlichen Bekenntnisses in Predigt, in Sacramentsverwaltung, in Liturgie, und daß die unirte Kirche in Preußen die pura evangelii doctrina führt, lehrt das Beichtgebet der Sonntagsliturgie auf die unzweifelhafteste Weise.

Indessen ich verhehle mir nicht, daß die Gegner, wenn sie

mir bis hieher gefolgt sind, großes Mißvergnügen mit dieser Deutung der pura evangelii doctrina empfinden und glauben werden, mich auf einem Schleichwege zu ertappen. „Die pura evangelii doctrina ist nichts mehr und nichts minder als die Augsburgische Confession, und Melanchthon am wenigsten kann etwas Anderes damit meinen.“ Und dann wäre unsere Diatribe für die Union wieder ganz verfehlt und hoffnungslos? Denn was hülfe das Bekenntniß der unirten Kirche zu jenem Einen Dogma, wenn sie in anderen die Norm der reinen Lehre verließe, welche in allen Punkten gleich fundamental ist. Ich glaube, dies ist das Räsonnement Vieler, denn so haben auch die Väter im 17ten Jahrhundert räsonnirt, um sich vor den Unionszumuthungen der Calvinisten zu schützen. Zunächst bemerke ich, daß die ursprünglichen Bekenner der C. A. dieselbe nicht als die pura evangelii doctrina hinstellen, und wie die Vorrede ausweist, unter den damaligen Umständen auch nicht hinstellen konnten, als es sich noch darum handelte, einen Vergleich mit der römisch-katholischen Kirche anzustreben. Dasjenige aber, was sie sich in den Vergleichsverhandlungen nicht wollten abdingen lassen, worin sie die pura evangelii doctrina zu besitzen überzeugt waren, was allein die Erneuerung der Kirche aus ihrem wahren Grunde verbürgte, das war der Artikel, den wir Unirten als den fundamentalen mit Melanchthon bekennen. Pleraque istorum, quae adversarii nostri defendunt, fidem evertunt, ut quod damnant articulum de remissione peccatorum, in quo dicimus fide accipi remissionem peccatorum. Manifestus item et perniciosus error est, quod docent adversarii, mereri homines remissionem peccatorum dilectione ante gratiam. Nam hoc quoque est tollere fundamentum, hoc est Christum (Apol. p. 148). Dies Symbol der lutherischen Kirche kennt also im Bekenntnisse einen Fundamentalartikel, welcher dem wirklichen Fundamente der Kirche entspricht, und hegt nicht die Voraussetzung, daß alle Artikel des Bekenntnisses, zu dessen Vertheidigung es geschrieben ist, gleich schwere Bedeutung haben. Es heißt unmittelbar vor der zuletzt ausgehobenen Stelle über die Kirche, deren Begriff wir

vorher kennen gelernt haben: Haec ecclesia proprie est columna veritatis. Retinet enim purum evangelium, et ut Paulus (1. Cor. 3. 12) inquit, fundamentum, hoc est veram Christi cognitionem et fidem; etsi sunt in his etiam multi imbecilles, qui supra fundamentum aedificant stipulas perituras, hoc est, quasdam inutiles opiniones, quae tamen, quia non evertunt fundamentum, tum condonantur, tum etiam emendantur. Ac sanctorum patrum scripta testantur, quod interdum stipulas aedificaverint supra fundamentum, sed quae non everterunt fidem eorum. Das Fundamentalbekenntniß zu Christus ist eben die Anerkennung der von ihm verbürgten göttlichen Gnade in der Vergebung der Sünden, und es bleibt dabei, daß an diesem Bekenntnisse und an der legitimen Sacramentsverwaltung, als an den einzigen Merkmalen, die wahre Kirche erkannt wird, während in den übrigen Lehren auch unhaltbare Meinungen die kirchliche Einheit nicht aufheben, sondern ihre Berichtigung um so sicherer erwarten dürfen, je fester die Gemeinschaft im Fundamente ist. Hebt nun die Prädestinationslehre und die Sacramentslehre Calvins das Fundament auf? Ja die lutherischen Polemiker des 17ten Jahrhunderts haben es bewiesen! Aber indem jene Theologie alle Lehren des Systems für gleich fundamental erklärte, hat sie sich in dem Uebermuth des Systemschwindels von dem Fundamente losgerissen, und den Rationalismus zum Erben der Kirche eingesetzt, als sie an Altersschwäche verstarb. Wollen die heutigen Lutheraner in jene Bahn einlenken? Bis jetzt haben sie es noch nicht gethan. Und wenn sie wirklich den Symbolen treu sind, so können sie es nicht thun. Melanchthon hat in der Apologie (und ebenso Luther in den Schmalkaldischen Artikeln) nicht in dem Sinne den Unterschied des nichtfundamentalen vom fundamentalen Bekenntnißstoffe hervorgehoben, damit er durch die Schlüsse des Verstandes vernichtet werde, sondern damit er mit der Rücksicht der Liebe auf die Schwachen geachtet werde. Gut also, dann ziemt es den Lutheranern, überall die Hand zu reichen, wo der Eine Grund, der gelegt ist, anerkannt wird, und die kirchliche Einheit mit denen

zu hegen, die darauf erbaut sind, auch wenn sie etwa, wie der Berliner Kirchentag, Stoppeln darauf gebaut haben sollten. Und wenn es Melanchthon mit der Achtung vor den Vätern der Kirche vereinigen konnte, zu behaupten, daß sie mitunter Stoppeln auf den Einen Grund gebaut hätten, so wird es auch der Verehrung der Reformatoren nicht widerstreiten, wenn die Lutheraner stets eine Verbesserung der nichtfundamentalen Artikel ihrer Bekenntnisse für möglich achten, und der gesetzlichen Anschauung derselben sich entwöhnen. Es ist ein günstiges Zeichen für die evangelische Kirche, daß ein Theolog wie Hofmann in diesem Geleise sich bewegt, es ist aber sehr zu wünschen, daß er eine klarere Stellung gegen die Tendenzen seiner Parthei einnehme, als es in der oben S. 10 angeführten Stelle seines Werkes der Fall ist.

Wir sind nicht der Meinung, daß die evangelische Kirche sich blos auf das Bekenntniß des Fundamentalartikels zu beschränken habe, sondern sie muß auch die Voraussetzungen und Folgerungen der fortwirkenden Erlösungsthat in ihrem Bekenntnisse umfassen. Dies geschieht aber nicht, wenn ein systematisches Bekenntniß auf dem Papiere steht, und als Kirchengesetz gilt; denn ungeachtet dessen hat auch in Franken, in Kursachsen, in Mecklenburg der Rationalismus geherrscht; dagegen in der unirten Kirche Preußens ist das Evangelium mit seinen schriftgemäßen Voraussetzungen und Folgerungen lebendig gepredigt und gelehrt worden, ehe der neue Confessionalismus sein Haupt erhoben hat. Die Union hat allerdings die Aufgabe, eine vollständige Bekenntnißformel anzustreben, aber weil sie sich an den Fundamentalartikel gebunden weiß, so folgt sie vorläufig dem Consensus beider Confessionen, welcher vorhanden ist für jeden, der nicht absichtlich die Augen verschließt, und läßt den Dissensus über die Abendmahlslehre frei, weil die Wirkung dieses Sacramentes auch nach lutherischer Lehre nicht daran gebunden ist, in welcher Theorie man sich das Mysterium deutet. Die Kirche der Union ist ohne ein rechtlich fixirtes Bekenntniß nicht schlimmer gestellt, als die christliche Kirche der ersten 3 Jahrhunderte. Dieselbe

besaß ihr lebendiges Bekenntniß auch nur als Zeugniß ihrer hervorragenden Theologen und einzelner Gemeinden, soll aber doch Vorzüge besessen haben, welche verloren gingen, seitdem mit dem Bekenntnisse des Nicänischen Concils die Bahn theologischer Symbolbildung betreten wurde. Auf die Schattenseiten der Begründung und Einführung der Union braucht man mich nicht erst aufmerksam zu machen, so wie darauf, daß in mancher Provinz der Kirche der Rationalismus die Union gemißbraucht und verfälscht habe. Solche Erscheinungen erklären das Eintreten eines confessionellen Rückschlages nach dem Gesetze historischer Nothwendigkeit, aber sie entschuldigen weder die unevangelische Maaßlosigkeit desselben, noch hebt der Mißbrauch der Union wie des Christenthums überhaupt das göttliche Recht des einen wie des anderen auf.

Aber womit will die unirte Kirche das Recht handhaben gegen solche unter ihren Dienern, welche anders lehren, wenn sie selbst kein formulirtes Bekenntniß hat? fragen die Gegner. Und wenn nun ein Geistlicher der lutherischen Kirche ganz legal lehrt und lebt, und auch nicht die Spur von innerem Interesse an seiner Lehre und seinem Amte hat? fragen wir dagegen. Die Summa ist, daß die Leitung der Kirche ganz anders vor sich geht, als die Leitung des Staates; daß der Rationalismus nicht durch rechtliches Verfahren, sondern durch das Glaubensleben der Kirche überwunden wird; daß orthodox verlarvte Rationalisten, wie sie unter den Lutheranern vorkommen, nicht besser sind, als offene, und daß auch das am schärfsten formulirte Bekenntniß kein Mittel ist, um jenen das Amt zu nehmen. Die Kirchenbehörden müssen vor Allem eine gläubige Anschauung von der Kirche haben, zu deren Leitung sie berufen sind, dann werden sie die vorhandenen Rechtsmittel im Nothfalle mit Weisheit anzuwenden wissen. Eine *blos* rechtliche Regierung der Kirche ist, ich wiederhole es, die weltliche, und die weltliche ist die ungläubige. Und es ist der pure Unglaube, der weder Liebe noch Hoffnung hat, dessen erstes und letztes Wort die Appellation an das *Recht* der Confession gegen die Union ist.

Die unevangelischen Schlagwörter, durch welche die Neulutheraner den Fortschritt der Union stören und hemmen, werden deren Bestand nicht untergraben, — weil sie keine Wahrheit enthalten. Die völlige Rückkehr zu den Normen und Formen des Lutherthums im 17ten Jahrhundert ist den heutigen Lutheranern auch nicht zuzutrauen, aus verschiedenen Gründen. Erstens mangelt ihnen die großartige Einseitigkeit der Verstandesbildung, welche die Heroen der damaligen Theologie auszeichnet, und vor deren Erwerbung deren heutige Nachfolger durch den allgemeinen wissenschaftlichen Verkehr geschützt sind. Dann aber hat die Schriftforschung, welche sie betreiben, einen ganz anderen Zug, als den der Rückkehr zu jenen Mustern. Der „Schriftbeweis" von Hofmann kommt dem Lutherthume nicht zu gut; die theologische Schule von Hofmann muß eine von dem modernen Lutherthume abgewendete Richtung einschlagen. Wir lassen uns deßhalb durch keine antiunionistischen Erklärungen und Streitschriften imponiren, und sollten auch noch so Viele davor sich beugen, wir lassen die Union nicht fahren, weil sie die Consequenz des reformatorischen Begriffes von der Kirche ist.

Indessen erklärt sich doch das Auftreten jener Schlagwörter über das Verhältniß des Bekenntnisses zur Kirche, deren Widerspruch mit den symbolischen Grundbestimmungen nachgewiesen worden ist, theilweise daraus, daß weder in den lutherischen Symbolen, noch in der ihnen zunächst stehenden Theologie die Bedeutung des Bekenntnisses für die Kirche vollständig und umfassend zum Bewußtsein gekommen ist. In jenen von uns zurückgewiesenen Behauptungen regt sich doch der richtige Trieb, eine nothwendige Anschauung vom Bekenntnisse durchzusetzen, welche den Verfassern der Symbole entgangen war. Und dem Gange der menschlichen Entwickelung entspricht es, daß jenes nothwendige Moment des Begriffes der Kirche zuerst in schiefer und einseitiger Weise geltend gemacht wird. Die Männer, welche das Bekenntniß als das Wesen der Kirche

bezeichnen, folgen dem ganz richtigen Instinct, daß das Bekenntniß doch nicht blos als Merkmal der Kirche nach außen, sondern auch einem wesentlichen Zwecke im Innern der Kirche diene; sie scheinen nur nicht im Stande zu sein, das richtige Verhältniß vollständig zu erfassen, und drücken deßhalb den vorschwebenden Gedanken in einer Weise aus, durch welche die feststehende Norm des Begriffes von der Kirche verletzt wird. Wir wiederholen also, daß das Bekenntniß nicht das Wesen, sondern ein Merkmal der Kirche ist, und thun dies am liebsten mit den Worten von Delitzsch (Vier Bücher von der Kirche S. 121): „Bekennen ist eine heilige Pflicht der Kirche, eine unerläßliche Beweisung des ihr inwohnenden Lebens, aber die Kirche ruht nicht auf ihrem Bekennen, denn sie ist ja nicht ihr eigener Grund, so wenig als ein Haus von seinem Dache, und so wenig die Seele von dem bald gesunden, bald kranken Leben des Leibes getragen wird. Wie unsicher stände die Kirche, wenn eine ihrer eigenen Lebensbethätigungen, die allesammt in dem mannigfachsten Wechsel begriffen sind, ihre Grundlage wäre! Wir haben es schon oft wiederholt und wiederholen es immer wieder: die Kirche hat ihren Bestand und ihre Einheit nicht in ihrem eignen wandelbaren Handeln, sondern in unwandelbaren göttlichen Thaten. So wie der Glaube nicht als menschliche Handlung den Menschen gerecht macht, sondern die in Jesu Christo dargebotene Gottesgerechtigkeit, welche der Glaube ergreift, so ruht die Kirche nicht auf ihrem Bekennen, sei es mündliches oder schriftliches, sondern auf dem unwandelbaren Grunde, zu welchem sie sich lautrer oder unlautrer, vollkommener oder schwächer, entschiedener oder unentschiedener in ihrem wandelbaren Bekenntniß bekennt. Die Kirche, welche bekennt, die wird nicht erst dadurch, daß sie bekennt, sondern, daß sie bekennt, ist ein Beweis, daß sie schon da ist; das Bekenntniß ist nur das Selbstzeugniß, welches sich die von Gott gegründete Kirche von den Gottesthaten giebt, durch welche, und von der Grundlage, auf welche sie gegründet ist. Sie bekennet sich zu ihrem Haupte, an dem ihr Leben

hänget, zu dem Vater, in dessen Gemeinschaft sie durch den Sohn versetzt ist, und zu dem Geiste, der fort und fort ihr Leben vermittelt. Wie der Glaube nicht ohne Werke sein kann, aber die Werke nicht das Mittel unserer Rechtfertigung sind: so kann die Kirche nicht ohne solches Bekenntniß sein, aber das Mittel ihres Bestandes und ihrer Einheit ist es nicht. Wie die Werke den Glauben voraussetzen, so setzt das Bekenntniß den Bestand und die Einheit der Kirche voraus; und wie in den Werken das Leben des Glaubens sich bezeugen soll, welches vor den Werken da ist, so soll das Bekenntniß den Bestand und die Einheit der Kirche bezeugen, welche vor dem Bekenntniß da sind. Wir können deßhalb nicht scharf genug das Bekenntniß als menschliche Handlung oder als Erzeugniß einer solchen, wie es im Symbol vorliegt, von dem Inhalte des Bekenntnisses oder von den göttlichen Thaten unterscheiden, von denen es ausgeht, und die es auszusprechen strebt." Delitzsch betrachtet ferner das Bekenntniß als „ein nothwendiges aber nicht als das einzige Bindemittel kirchlichen Gemeinwesens"; da außer ihm auch die Liebe diesem Zwecke diene. Also schon dieser Gelehrte hebt den Gesichtspunkt hervor, von dem aus der Begriff des Bekenntnisses eine Ergänzung fordert, und zwar in jener anziehenden Schrift, ohne jede Beeinträchtigung des normalen Grundgedankens. Jedoch ist er nicht auf die specielle Betrachtung der Nothwendigkeit des Bekenntnisses für das innere Leben der Kirche eingegangen, durch welche allein die von ihm so trefflich beschriebene Grundstellung des Bekenntnisses zur Kirche vor Mißdeutungen gesichert wird. Wenn das Bekenntniß nicht das Wesen der Kirche ist, so ist es auch nicht göttliches Gesetz; wenn es dagegen menschliche That ist, so ist es keine theologische Arbeit, sondern sittlich-religiöse That, und hat nicht als papiernes Document, sondern nur als fortdauerndes Erzeugniß des lebendigen Glaubens der Kirche seinen Werth. Als gläubige Auffassung und Anerkennung der göttlichen Heilsthaten und der fortdauernden Heilsoffenbarung Gottes darf es aber auch

diesem objectiven Grunde der Kirche nicht hinderlich sein, sondern muß ihn voraussetzen und ihm dienen. Der Grund der Kirche, das Evangelium, welches in Predigt und Sacrament wirksam ist, darf durch das Bekenntniß nicht bei Seite geschoben werden. Die objective Gewißheit des Heiles muß die Kirche und jeder Einzelne in ihr stets aus dem Evangelium in Predigt und Sacrament schöpfen. Demnach ist das Bekenntniß die Form der subjectiven Gewißheit des Evangeliums und der übergeschichtlichen und geschichtlichen Voraussetzungen und Folgerungen desselben. In dieser Eigenschaft ist das Bekenntniß freilich eine Wirkung der göttlichen Kraft des Evangeliums, aber wie diese Ursache nicht in jener Wirkung aufgeht, so muß diese die Beziehung zur Ursache festhalten, um überhaupt zu bestehen. Das Bekenntniß darf nie als Form objectiver Gewißheit des Evangeliums angesehen werden, sondern bedarf der Beziehung auf diese, welche nur in Predigt und Sacrament geboten wird. Es war der Fehler der theologischen Orthodoxie, daß sie das Bekenntniß als Form objectiver Gewißheit der Heilswahrheit voraussetzte, und demnach sich nur die Aufgabe nahm, das Bekenntniß aus der Schrift zu beweisen und gegen die anderen Bekenntnisse zu vertheidigen. Dadurch machte es sich jene Theologie unmöglich, eine tiefere Einsicht in die Offenbarung und ihre Geschichte zu gewinnen, als welche in dem Bekenntnisse vorlag; andererseits aber drängte sie die Bedeutung des eigentlichen Evangeliums für den Glauben bei Seite, und hob den Unterschied zwischen Theologie und Religion auf. Denn wenn der Gläubige in seinem Bekenntnisse die objective Heilsgewißheit zu besitzen meint, so braucht er dieselbe nicht mehr in Predigt und Sacrament zu suchen, und sucht deßhalb etwas Anderes in ihnen, und er wird dazu gedrängt, sein Bekenntniß nur objectiv, d. h. theologisch sich anzueignen und zu vertreten.

Aber wozu dient denn diese subjective Heilsgewißheit im Bekenntnisse, wenn sie doch nie zur objectiven wird? An der Beantwortung dieser Frage ergiebt sich die Nothwendigkeit des Bekenntnisses für das innere Leben der Kirche. Und ich glaube

nicht zu irren, daß das Bekenntniß in jenem Sinne unumgängliche Bedingung der Ergreifung der objectiven Heilsgewißheit und der Auffassung der Heilswahrheit in der Offenbarung ist. Der Gläubige muß die göttlichen Heilsthaten kennen und bekennen, um das in Predigt und Sacrament dargebotene Evangelium sich aneignen zu können, und um an der Schrift den Gang der göttlichen Offenbarung und deren Inhalt immer tiefer zu erkennen. Das Bekenntniß ist aber nicht blos Sache des Einzelnen, sondern der ganzen Gemeinschaft, weil ja auch die Erlösung auf die Gründung einer Gemeinschaft der Gläubigen bezogen ist. Durch diese Bestimmung des Bekenntnisses wird eine Schwierigkeit gelöst, deren Beseitigung der reformatorischen und der orthodoxen Theologie nicht gelungen ist, nämlich in der Frage nach den Bedingungen der Schriftauslegung. Indem die Reformation der römisch-katholischen Praxis, welche die Tradition, d. h. das Bekenntniß als objective Norm der Schriftauslegung behandelte, mit Recht entgegen trat, hat sie doch nicht in befriedigender Weise die Methode der richtigen Auslegung der Schrift formulirt. Die natürliche Vernunft konnte ferner ebensowenig als das sogenannte innere Wort, die rein individuelle religiöse Bestimmtheit, als die genügende Ausrüstung des Schriftauslegers anerkannt werden, aber eine positive Auskunft über dieselbe läßt das Zeitalter der Reformation vermissen, so daß die orthodoxe Theologie die ganz unpraktische Formel aufstellte, das die Schrift sich selbst auslege. Es handelt sich ja darum, daß w i r die Schrift auslegen, und um die Bedingung, unter welcher die Genossen der Kirche gemeinsam und gleichartig den Inhalt der Schrift erkennen. Dazu werden sie aber befähigt durch das Bekenntniß, nicht als objective Norm, sondern als subjective Bedingung der Auslegung der Schrift. Hiermit wird der Forderung Genüge geleistet, welche Calvin und die zweite helvetische Confession allgemein hinstellen, daß die Schrift nicht privatae interpretationis sei, ohne daß man den römisch-katholischen Irrthum wieder aufnimmt, daß das Bekenntniß oder die Tradition der Kirche eine gleichartige Fortsetzung der Offenbarung

selbst sei. Vielmehr kommt damit nur der altkatholische Grundsatz wieder zu Ehren, welchen z. B. Irenäus vertritt, dessen Unterschied von der römischkatholischen Praxis jedoch die Reformatoren nicht erkannt zu haben scheinen. Irenäus nämlich bindet die kirchliche Auslegung der Schrift an das überlieferte Bekenntniß nicht als an eine solche Norm, die an und für sich die höchste Auctorität und der Offenbarung gleichartig sei, sondern als an die subjective Bedingung, deren Richtigkeit stets an der Schrift zu erproben ist. Diesen Gedanken muß die evangelische Kirche nothwendig auf ihr Bekenntniß anwenden. Und indem sie sich dadurch ein Merkmal wahrhafter Katholicität aneignet, wird sie ihren evangelischen Charakter dadurch aufrecht erhalten, daß sie ihr Bekenntniß nie in eine objective Normalität übergehen läßt, sondern dessen Berichtigung durch die zu größerer Tiefe fortschreitende Schriftforschung stets als möglich anerkennt. Es ist freilich eine unwandelbare Voraussetzung der evangelischen Kirche, daß der Fundamentalartikel ihres Bekenntnisses der Schrift vollkommen entspricht, und keiner Berichtigung bedarf, aber die secundären Elemente des Bekenntnisses, welche auch in ihrer relativen Incongruenz zur Schrift doch deren Erforschung möglich machen, müssen fortwährend der Erprobung an derselben sich unterwerfen, und sich Berichtigungen an derselben gefallen lassen. Man mag im einzelnen Falle über die Nothwendigkeit der Berichtigung des Bekenntnisses streiten, die Möglichkeit im Allgemeinen kann aber nur von Solchen geläugnet werden, welche, ohne es zu wissen, die römisch-katholischen Voraussetzungen vom Bekenntnisse theilen. Demnach kann das evangelische Bekenntniß auch nie als Glaubensgesetz gehandhabt werden, sondern seine Gültigkeit wird erhalten und fortgepflanzt durch die Erhaltung seines freien sittlichen Charakters, und dieser ist wesentlich bedingt durch die lebendige Wechselwirkung zwischen Bekenntniß und Schrift. Es soll nicht geleugnet werden, daß der einzelne evangelische Christ eine völlig aufrichtige Ueberzeugung von der Schriftgemäßheit seines ganzen kirchlichen Bekenntnisses haben darf. Wer aber in evangelischer Freiheit diesen

Standpunkt einnimmt, der begreift und achtet auch diejenige Richtung in der evangelischen Kirche, welche in voller Treue gegen den Fundamentalartikel die normale Wechselwirkung zwischen Bekenntniß und Schrift aufrecht erhält, und vorläufig auch abweichende Meinungen in solchen Punkten gleich achtet, welche an der Peripherie des Glaubens liegen. Denn das Bekenntniß hat für das Innere der Kirche wohl sittengesetzlichen, aber nicht rechtsgesetzlichen Werth; die Geltung des Sittengesetzes hängt aber nur ab von der Lebendigkeit des Grundsatzes, nicht von der gesetzlichen Normirung aller, auch der am meisten in der Peripherie liegenden Functionen. Und so wird auch die „lutherische Kirche" ihren evangelischen Charakter nur dadurch aufrecht erhalten, daß sie den Fundamentalartikel des Bekenntnisses in dem Glauben ihrer Genossen lebendig erhält. Hiemit wird die Ergreifung auch aller übrigen Wahrheit gesichert, und um so mehr, als auf jenem Grunde die ganze evangelische Kirche theilnimmt an der immer tieferen Erforschung und Aneignung der göttlichen Offenbarung und Erlösung. Es ist nicht im Sinne der Union, daß die Lutheraner von dem Bekenntnisse, welches unter ihnen in lebendiger Kraft ist, irgend etwas aufgeben sollen; die Union fordert nur, was auch das lutherische Bekenntniß fordert, nämlich das Aufgeben falscher Grundsätze über Kirche und Bekenntniß, welche eine unerlaubte Schranke zwischen den verschiedenen Confessionen bilden, deren Aufrechterhaltung den nothwendigen Fortschritt des evangelischen Christenthums hindert.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.



Urkundenbuch der evangelischen Union

mit Erläuterungen herausgegeben

von

Dr. Carl Immanuel Nitzsch,

Oberconsistorialrath, Professor der Theologie und Universitätsprediger in Berlin, Ritter des Rothen Adler-Ordens II. Kl. mit Eichenlaub.

Preis brochirt 25 Sgr.

Bei den wiederholten Angriffen und Verdächtigungen, welche die in mehreren evangel. Landeskirchen Deutschlands rechtsgültig eingeführte Union gegenwärtig erfährt, hat die Sammlung aller Documente der Versöhnung der beiden evang. Confessionen eine hohe Bedeutung zur Rechtfertigung der heiligsten Angelegenheit aller evang. Kirchengenossen. Durch Beifügung historischer Einleitungen und Erläuterungen hat der Herausgeber die wichtige Sache der Union jedem evang. Christen verständlich und zugänglich gemacht.

Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens.

Herausgegeben von

Lic. J. W. Krafft und **Lic. M. Goebel**

unter Mitwirkung von

Dr. C. J. Nitzsch und **Dr. J. A. Dorner,**

Dreizehnter Jahrgang.

Erstes Heft. (Januar 1854).

Inhalt: Für alle Freunde der wahren Union. Von G. W. Krummacher. — Die siebente westphälische Provinzialsynode. Von S. — Dr. Chr. C. J. Bunsen in seinem Hyppolyt über die evangelische Kirchenverfassungsfrage. Mitgetheilt von M. Goebel. — Litterarisches. — Lesefrüchte. Ueber Ordination. — Nachrichten. — Rüge.

Preis für ein Semester $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Die

Entstehung der altkatholischen Kirche.

Eine kirchen- und dogmengeschichtliche Monographie

von **Dr. Albrecht Ritschl.**

Preis geh. 3 Thlr.

on

Berlin.

welche die an
...ührte Form
...er Beziehung
...ertigung der
...Beifügung hi-
...er die wichtige
...glich gemacht.

irche

mmacher.
Dr. Chr. G.
...erfassungs-
Lesefrüchte.

ge.

...phie